



MERKBLATT

für nicht öffentliche oder geschlossene Veranstaltungen sowie private oder familiäre Feiern in geschlossenen Räumen mit mehr als 30 Personen und unter freiem Himmel mit mehr als 75 Personen nach § 7 Abs. 4 der ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO vom 09. Juni 2020 (gültig für den Kyffhäuserkreis)

Die Durchführung einer nicht öffentlichen Veranstaltung bzw. privaten oder familiären Feier ist grundsätzlich **48h vor Veranstaltungsbeginn** beim Gesundheitsamt des Landratsamt Kyffhäuserkreis mit dem Formular „Anzeige für nicht öffentliche oder geschlossene Veranstaltungen sowie private oder familiäre Feiern“ fristgerecht anzuzeigen.

Zur Vermeidung der Förderung des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens sind geeignete Infektionsschutzvorkehrungen durch die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zu veranlassen.

Bitte halten Sie grundlegende Hygieneregeln im eigenen Interesse und im Interesse ihrer Gäste ein:

Sorgen sie in geschlossenen Räumen für eine gute Belüftung.

Schließen Sie Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen von der Teilnahme aus.

Ermöglichen Sie gründliches Händewaschen und Desinfizieren.

Nehmen Sie Rücksicht auf besondere Risikogruppen. Achten Sie auf Husten- und Niesetikette.

Ermöglichen Sie das Einhalten von Abständen zwischen den Teilnehmern, verzichten Sie auf Händeschütteln oder Umarmungen.

Durch die verantwortliche Person sind geeignete Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung zu treffen. Es wird daher empfohlen, eine Teilnehmerliste mit Namen und Anschrift oder Telefonnummer anzufertigen.

Bewahren Sie diese für die Dauer von vier Wochen auf.

Wir hoffen, dass trotz der notwendigen Einschränkungen und Vorsichtsmaßnahmen für Sie und Ihre Gäste bzw. Teilnehmer ein angenehmer Verlauf möglich ist.

Ihr Gesundheitsamt